



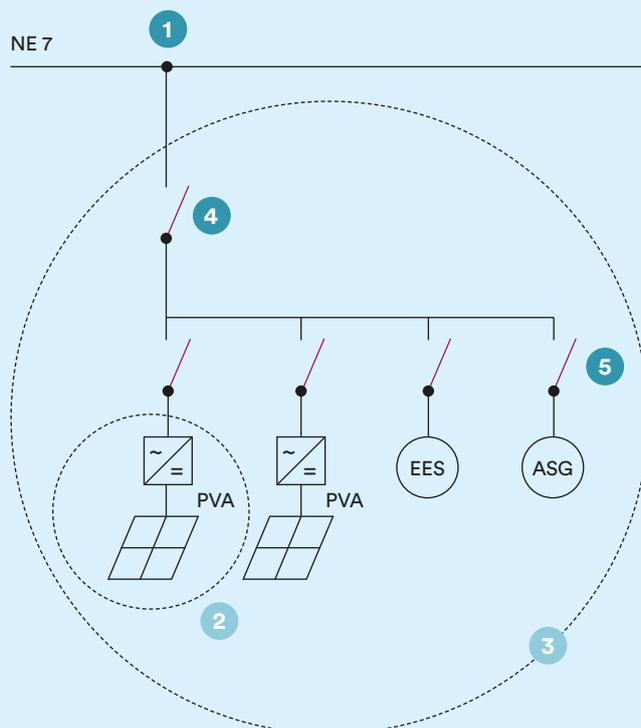
Schluss- und Abnahmekontrolle bei Energieerzeugungsanlagen

Mit der aktuellen ESTI-Weisung Nummer 220 (seit 1.7.2021) stellt sich immer häufiger die Frage, für welchen Teil einer Energieerzeugungsanlage (EEA) eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan gefordert ist. Die folgenden Informationen sollen Sie bei dieser Fragestellung unterstützen.

Definition Energieerzeugungsanlage

Die Weisung definiert die technische Abgrenzung einer EEA zwischen dem AC- und dem DC-Teil bei den Ausgangsklemmen des Anlageschalters/der Trennstelle im Sinne von Ziffer 4.6 NIN. Sämtliche Anlagenteile vor dem Anlageschalter sind somit nicht Bestandteil der EEA (AC-Teil).

Auszug ESTI-Weisung (Nr. 220, Kap. 4.2)



- 1 Anschlusspunkt mit Anschlussanlage
 - 2 EEE
 - 3 EEA
 - 4 Anlageschalter/Trennstelle EEA
 - 5 Kuppelschalter
- PVA = Photovoltaikanlage
 ASG = Asynchrongenerator
 EES = elektrischer Energiespeicher

Nachweis der Sicherheit und Abnahmekontrolle

Gemäss ESTI-Weisung Kapitel 7 ist für eine EEA, unabhängig von der Kontrollperiode, immer eine unabhängige Abnahmekontrolle gefordert. Laut Definition EEA ist somit für den AC-Teil der Anlage, sofern die Kontrollperiode

des Objekts nicht <20 Jahre ist, **keine** zusätzliche Abnahmekontrolle nötig. Für Objekte mit einer Kontrollperiode <20 Jahre ist auch für den AC-Teil **immer** eine Abnahmekontrolle nach NIV Art. 35, Abs. 4 notwendig.

